

Stuhles selbst hinsichtlich der vicarii curati, die von einem Oberen, welchem die cura habitualis zufließt, ad nutum revocabiles angestellt werden, der gegentheiligen Auffassung sich angeschlossen. Der Referent in Causa Verulana Vicarii curati quoad remotionem, 18. Dec. 1847 (Lingen et Reuss, Causae selectae in S. C. Conc. propositae per summaria precum, Ratisbon. 1871, p. 853), schreibt hierüber: Contra tamen facit resolutio S. Congregationis in Civitaten., Decembr. 1585 (Decretorum tit. 4, p. 89) in qua dictum fuit, ne ab Ordinario quidem vicarium curatum amoveri posse, nisi ex causa legitima atque probata, et clarius in Romana 23. April. 1735 ad 1 dub., in Spoletana 28. Mart. 1743 ad 3 et 4 dub., in Lunen-Sarzanen. 2. Sept. 1747 ad 1 dub., in Reatina 10. Mart. 1755 ad 2 dub., in Nullius Farfen. 6. Aug. 1791, ac demum in Romana, quamvis die 28. Mart. 1801 fuerit admissa doctrina remotionis sine causa, tamen die 20. Aug. 1803 recedendum censuit a decisio... Huc accedit praxis, aliam quandoque opponendi clausulam, scilicet „ad nutum etiam sine causa“, quae profecto in sensu contrario supervacanea evidenter foret. In demselben Sinne entschied auch die S. C. Conc. in Asten. 27. Juli 1867. Will dieß nach der Praxis des apostolischen Stuhles schon von diesen vicariis curatis im angegebenen Sinne, so, wie der Referent in Causa Meten. Remotionis a parocchia (l. c. p. 831) mit Recht bemerkt: a fortiori profecto talis justa causa adesse debet, ut licite amoveatur parochus licet amovibilis. Es ist aber anderseits nicht zu übersehen, daß hiernach zwar eine justa, legitima, rationabilis causa erforderlich ist, dem amovibeln Pfarrer seine Stelle zu nehmen, nicht aber eine causa canonica, wie sie zur Absetzung oder Versetzung eines inamovibeln Pfarrers von den Kirchengesetzen gefordert wird (vgl. auch Archiv für K.-R. XXI, 423 ff.; XXII, 54 ff.).

Zum Schluß noch einige Worte über die Frage, ob eine Wiederherstellung der Inamovibilität der Succursalfarrer sich empfehle. Von der einen Seite ist nicht zu verkennen, daß seit fast 1000 Jahren die Entwicklung des kirchlichen Rechtes der Inamovibilität der Pfarrer günstig war, und zwar nicht nur im Interesse der Pfarrer, sondern mehr noch in dem der pfarrlichen Seelsorge. Zur Zeit Alexanders III. war diese perpetuitas officii parochialis schon feststehendes Recht (Alex. III., Epist. App. I, Epist. 15), und noch jetzt ist es, wie der Referent in Causa Portuen. et S. Rufinae, 14. Febr. 1846 (Lingen et Reuss l. c. p. 826), bezeugt, constans praxis der Congregation des Concils, ut Episcopos, in quorum dioecesis parochias esse amovibiles ex relatione s. visitationis deprehendit, vehementer hortetur, ut eas perpetuas efficiant. Auf der andern Seite ist es aber nicht außer Acht zu lassen, daß die Verhältnisse wesentlich andere geworden sind, als zu der

Zeit, in welcher jene Entwicklung sich vollzog. Fast in allen Ländern ist die Freiheit der bischöflichen Auctorität beschränkt; gegenüber den Angriffen, welchen die Kirche beinahe auf der ganzen Erde ausgesetzt ist, erscheint es als bringendes Gebot der Noth, die kirchlichen Oberen in ihrer Actionsfreiheit nicht zu lähmen. Wenn der Feind auf der ganzen Linie mobil gemacht hat, hält es schwer, auf dem angegriffenen Gebiete alle Garantien des tiefsten Friedens aufrecht zu erhalten oder gar neu einzuführen. Dazu kommt noch eine andere wesentliche Schwierigkeit: die Gesetzgebung über die Inamovibilität der Pfarrer versagt dem Bischöfe die Befugniß, sie abzulesen oder zu verfehen auch in Fällen, wo nach den gegenwärtigen Anschauungen ein solcher Seelsorger unhaltbar in seiner Pfarrei ist und zum Aergerniß gereicht. In den früheren Jahrhunderten, wo vielfach das Niveau der öffentlichen Sittlichkeit im Clerus niedriger stand, und wo der festere Glaube die Würde des Priesters durch die Flecken des Menschen nicht in gleicher Weise, wie jetzt, das Vertrauen und die Achtung verlieren ließ, wo auch die Mißbräuche der Uebung der Seelsorge in den zahlreichen unirten und incorporirten Pfarreien durch ad nutum amovibele Vicare eine energischere Betonung der Nothwendigkeit einer bauenden Pfarrseelsorge forderten, konnte eine so beschränkte Vollmacht des Bischofs zur Entsetzung eines Pfarrers, wie sie z. B. in Concil. Trid. Sess. XXV, c. 14 De ref. festgesetzt ist, den Verhältnissen entsprechen. Jetzt ist dieß alles anders geworden, und wir halten deshalb dafür, daß einer allgemeinen Herstellung der Inamovibilität der Succursalfarrer eine zeitgemäße Modification der canonischen Bestimmungen über die Ab- und Versetzung der Pfarrer zur Vorbedingung hat. Das vaticanische Concil würde sich bei ungestörter Fortdauer mit dieser Frage beschäftigen haben. (Vgl. Postulata complurium Episcoporum Germaniae vom 8. Januar 1870, n. 9 bei Martin, Concil. Vaticani documentorum collect., 172 sq.; Postulata. Episc. Concordien. vom 19. Februar, n. 4, l. c. p. 186; Postulata Episcop. Belgiae vom 29. Januar 1870, n. 3, l. c. p. 175; Schema de vita et honest. Cleric. c. 3, l. c. p. 133.) [Heuser.]

Detentionshäuser, s. Correctionsanstalten.

Determinismus und Indeterminismus.

Determinismus heißt diejenige philosophische Ansicht, welche den menschlichen Willen in seinem Handeln determinirt, d. h. nothwendig bestimmt sein läßt. Derselbe ist also Längnung der Willensfreiheit. Nun besteht die letztere in der Unabhängigkeit sowohl von äußerem Zwange, als von innerer Nothigung. Folglich könnte der Wille in doppelter Weise determinirt sein: entweder durch Zwang von Außen, welcher jedes selbständige Handeln, auch wenn es von Seiten des Willens möglich wäre, ausschloß, oder aber durch innere Nothigung, durch eine solche Abhängigkeit des Willens von anderen Seelenfähig-